

**LANDESVERFASSUNGSGERICHT
SACHSEN-ANHALT**



**I M N A M E N D E S
V O L K E S**

B E S C H L U S S

*In dem
Verfassungsbeschwerdeverfahren*

LVG 02/20 (K 2)

des

– Beschwerdeführer –

*wegen
Anhörungsrüge*

hat das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt – 2. Kammer – durch die Vizepräsidentin des Landesverfassungsgerichts Dr. Waterkamp als Vorsitzende sowie die Richterin des Landesverfassungsgerichts Gemmer und den Richter des Landesverfassungsgerichts Prof. Dr. Germann am 25.02.2020 beschlossen:

1. Die Anhörungsrüge wird verworfen.
2. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei.
3. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

Gründe

I.

1. Der Beschwerdeführer wendet sich mit seiner als Anhörungsrüge verstandenen „sofortigen Beschwerde“ vom 09.02.2020, eingegangen am 19.02.2020, gegen den Beschluss des Landesverfassungsgerichts vom 28.01.2020. Er wendet sich gegen die im angegriffenen Beschluss zugrunde gelegte Annahme, er habe Verfassungsbeschwerde auch beim Bundesverfassungsgericht erhoben, und rügt eine Verletzung von „Artikel 101 und 103 Grundgesetz“. Er beruft sich darauf, vom juristischen Laien sei lediglich zu verlangen, die relevanten „Umstände nach bestem Wissen und Gewissen vorzutragen“, und rügt fehlende Hinweise durch das Gericht.

2. Die Anhörungsrüge ist unzulässig.

Der Beschluss des Landesverfassungsgerichts vom 28.01.2020 ist einer Änderung auf die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers nicht zugänglich. Das Landesverfassungsgerichtsgesetz sieht Rechtsbehelfe, die auf eine Selbstkontrolle eigener Entscheidungen durch das Landesverfassungsgericht zielen, nicht vor.

Die Anhörungsrüge entsprechend § 152a Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist kein statthafter Rechtsbehelf gegen eine das Verfassungsbeschwerdeverfahren abschließende Entscheidung des Landesverfassungsgerichts (LVerfG, Beschl. v. 25.01.2015 – LVG 5/15 – m. w. N.). Die VwGO ist zwar gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Landesverfassungsgericht – LVerfGG – vom 23.08.1993 (GVBl. S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (GVBl. S. 162) auf das landesverfassungsgerichtliche Verfahren entsprechend anwendbar. Dies gilt jedoch nicht für § 152a VwGO. Die Anhörungsrüge nach § 152a Abs. 1 VwGO ist ein außerordentlicher Rechtsbehelf gegen gerichtliche Entscheidungen der Fachgerichte und dient deren Selbstkontrolle im Wege einer Abhilfemöglichkeit, um die Verfassungsgerichtsbarkeit vor Verfahren zu entlasten, wenn ein Fachgericht in entscheidungserheblicher Weise einen Gehörsverstoß begangen hat (vgl. Guckelberger, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 152a VwGO, Rn. 4).

II.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten folgt aus § 32 Abs. 1 LVerfGG.

Ein Anspruch auf die Erstattung außergerichtlicher Kosten besteht nicht; Gründe im Sinne des § 32 Abs. 3 LVerfGG, gleichwohl die Erstattung der Auslagen des Beschwerdeführers anzuordnen, liegen nicht vor.

III.

Die Entscheidungsbefugnis der Kammer folgt aus § 50b Abs. 2 S. 1.

Die Entscheidung ergeht gemäß § 50b Abs. 1 S. 3, 6, Abs. 3 LVerfGG ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen, unanfechtbaren Beschluss.

Dr. Waterkamp

Gemmer

Prof. Dr. Germann